Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 75 (2002)

Artikel: Pressekontrolle in Olten 1939-1945 : Fallstudie zur Pressekontrolle im

Zweiten Weltkrieg anhand dreier Tageszeitungen

Autor: Studer, Christoph

Anhang: Anhang

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325216

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EPD Eidgenössisches Politisches Departement (heute EDA: Eidgenössi-

sches Departement für Äusseres)

EJPD Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

FdP Freisinnig-demokratische Partei

Nr. Nummer Oblt. Oberleutnant

PC (4) Territorial-Pressechef (des Territorialkreises 4)

PPS Presseprüfungsstelle(n)

resp. respektive

SBibl. Stadtbibliothek Olten

SP, resp. SPS Sozialdemokratische Partei, respektive Sozialdemokratische Partei der

Schweiz

VP Katholisch-konservative Volkspartei

Anhang

Anhang 1: Bundesratsbeschluss vom 26. März 1934¹

«Gestützt auf Art. 102, Ziff. 8 und 9, der Bundesverfassung hat der Bundesrat folgenden Beschluss gefasst, der sofort in Kraft tritt:

- Presseorgane, die durch besonders schwere Ausschreitungen die guten Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten gefährden, werden verwarnt. Bei Nichtbefolgung der Verwarnung wird ihr Erscheinen auf bestimmte Zeit verboten.
- Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes. Die Kantone haben für die Durchführung des Verbotes zu sorgen.
- Der Bundesrat ermächtigt das Justiz- und Polizeidepartement, an die Kantone ein Kreisschreiben zu richten, worin sie eingeladen werden, Druckschriften (mit Ausnahme von Zeitungen), Bilder und ähnliche Darstellungen, die geeignet sind, die guten Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten zu gefährden, vom öffentlichen Ausstellen und vom Vertrieb auszuschliessen, vorläufig zu beschlagnahmen und der Bundesanwaltschaft einzusenden, die beim Bundesrat Antrag auf definitive Einziehung stellt.
- Der Bundesrat ermächtigt die Bundesanwaltschaft, die aus dem Ausland eingeführten Druckschriften der genannten Art beschlagnahmen zu lassen und beim Bundesrat Antrag auf Einziehung zu stellen
- Die Strafverfolgung gestützt auf Art. 42 des Bundesstrafrechts bleibt vorbehalten.
- Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem dieser Beschluss ausser Kraft tritt.»

Anhang 2: Bundesratsbeschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939²

«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

Art. 1 Das Armeekommando wird beauftragt, zur Wahrung der innern und äussern Sicherheit des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität die Veröffentlichung und Übermittlung von Nachrichten und Aeusserungen insbesondere durch Post, Telegraph, Telephon, Presse, Presse- und Nachrichtenagenturen,

¹ Zit. nach: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 19.

² Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 156f.

- Radio, Film und Bild zu überwachen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Das Armeekommando bezeichnet die militärischen und zivilen Stellen, welchen diese Aufgaben übertragen werden.
- Art. 2 Die anzuordnenden Massnahmen sind der jeweiligen Lage anzupassen. Sie bestehen in Weisungen, in allgemeinen oder besonderen Verboten, in Konzessionsentzug, in der Verfügung der Konfiskation, in Zensurmassnahmen, in der Einstellung des Betriebes oder ähnlichen Vorkehren.
- Art. 3 Die Einführung der allgemeinen Vorzensur und der Konzessionspflicht auf dem Gebiet der Presse und der Presse- und Nachrichtenagenturen kann nur mit Ermächtigung des Bundesrates verfügt werden.
- Art. 4 Gegen Verfügungen, durch die die Vorzensur bei einzelnen Unternehmungen oder bestimmten Berufsgruppen, der Konzessionsentzug, die Einstellung des Betriebes oder ähnlich einschneidende Massnahmen angeordnet werden, besteht das Beschwerderecht an eine Kommission, deren Zusammensetzung vom Bundesrat im Einvernehmen mit der Armeeleitung bestimmt wird; Vorsitzender dieser Kommission soll ein Mitglied des Bundesgerichts sein.
- Art. 5 Den Bedürfnissen der Landesregierung und der Kantonsregierung ist Rechnung zu tragen.
 - Massnahmen, die in den Bereich der eidgenössischen Zollverwaltung, der eidgenössischen Anstalten des Verkehrs sowie der Nachrichtenübermittlung und der ihnen unterstellten privaten Unternehmungen eingreifen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement oder den von ihm bezeichneten Amtsstellen zu treffen.
- *Art.* 6 Bei allgemeinen Massnahmen im Bereich der Presse sind Vertreter des Pressewesens als Berater heranzuziehen.
- Art. 7 Der Bundesrat erlässt bei Bedarf die notwendig erscheinenden allgemeinen Weisungen über die Durchführung der Ueberwachung nach Art. 1.
- Art. 8 Dieser Beschluss tritt am 8. September 1939 in Kraft.»

Anhang 3: Grunderlass des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkspruch, vom 8. September 1939³

«Aufruf und allgemeine Weisung der Abteilung für Presse und Funkspruch im Armeestab

Die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und die Wahrung der innern Sicherheit sind oberster Zweck unseres Staates. Zu ihrem Schutz hat der Bundesrat in gefahrdrohender Zeit die schweizerische Armee aufgeboten. Volk und Presse sind zur Mitwirkung aufgerufen. Jede Störung der Geschlossenheit des Schweizervolkes in seinem Willen zur Verteidigung des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität muss verhindert werden; ebenso jede Gefährdung des Einvernehmens aller Landes- und Volksteile und der korrekten Beziehungen unseres Landes zu allen Staaten. Wollen wir bestehen, muss auch die Schlagkraft und das Ansehen der Armee fest bleiben.

Zu diesem Zweck erlässt die Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab auf Grund der bundesrätlichen Verordnung vom 14. April/2. September 1939 über die Handhabung der Neutralität und des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes und im Auftrag des Generals folgende Allgemeine Vorschriften über die Verbreitung von Nachrichten und anderen Äusserungen.

³ Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 152–154.

I. Verbote:

- Verboten ist die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Uebermittlung von Nachrichten und Äusserungen, welche die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen, die Wahrung der innern Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Neutralität beeinträchtigen oder gefährden.
- 2. Verboten ist die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von Nachrichten und Aeusserungen, durch welche die Unternehmungen der Armee oder einzelner Teile bekannt gegeben werden. Unter die gleiche Bestimmung fallen Nachrichten oder Aeusserungen, welche die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen.
- 3. Verboten ist zur Wahrung des militärischen Geheimnisses die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von militärischen Nachrichten und anderen Äusserungen über folgende Gegenstände:
 - a) Führung: Namen der Kommandanten und Inspektoren, Kommandowechsel, Wiedergabe militärischer Befehle.
 - b) Truppe: Zusammensetzung von Stäben und Truppen und deren Bestände, Bezeichnung und Nummerierung von solchen (auch in persönlichen Anzeigen im Text- und Inseratenteil); Lage, Reichweite und Begrenzung von taktischen Abschnitten; Bewegungen (Märsche und Transporte, Bereitstellung von Transportmitteln), Unterkunft und dienstliche Tätigkeit der Truppe.
 - c) Militärische Anlagen: Existenz und Bau von Festungsanlagen und Feldbefestigungen; militärische Weg- und Brückenbauten; Zerstörungsvorbereitungen.
 - d) Bewaffnung und Ausrüstung: Bewaffnung, Ausrüstung und anderes Kriesmaterial; Vorräte, Fabrikation und Magazinierung von solchen; Transporte von derartigem Material.
 - e) Verschiedenes: Militärische Massnahmen allgemeiner Natur gegenüber der Zivilbevölkerung. Vorgefallene militärische Vergehen (ausgenommen die Publikation von militärgerichtlichen Urteilen); Verfügungen über die Nachrichten- überwachung; Sitzverlegung von Behörden. Militärische Fachartikel über unsere Armee sollen zur Prüfung, ob nicht das militärische Interesse des Landes verletzt werde, dem Territorialkommando vorgelegt werden. Damit jedermann vor Schaden bewahrt bleibe, wird in Erinnerung gebracht, dass auch Zivilpersonen, die das militärische Geheimnis verletzen, dem Militärgesetz unterstehen, und dass auch fahrlässiges Handeln bestraft wird.
- 4. Verboten ist zur Wahrung des wehrwirtschaftlichen Geheimnisses die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von detaillierten Angaben über die Ein- und Ausfuhrverhältnisse, wie Ankäufe, Verschiffungen, Kompensationen, insbesondere Mengen- und Warenangaben sowie Provenienzen.
- 5. Der Veröffentlichung oder Verbreitung von Nachrichten ist gleichgestellt die Erfindung und planmässige Verbreitung von Gerüchten über die in Ziffern 1–4 bezeichneten Gegenstände. Nachrichten der unter Ziffer 1–4 genannten Art sind auch verboten, wenn sie mit Aeusserungen des Zweifels an der Richtigkeit (Fragestellung, Vermutung) verbunden sind.
- 6. Die Veröffentlichung bildlicher Darstellungen, die in der Wirkung den unter Ziffer 1–5 untersagten Nachrichten gleichkommt, ist ebenfalls verboten.
- 7. Die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Verbote gelten für alle Arten der Veröffentlichung durch Druck, Bild und Film, einschliesslich der Vorbereitung dazu, demnach für Zeitungen (auch Illustrierte), Zeitschriften, Flugblätter, Broschüren, Bücher, Film, Radio sowie für Journalisten, Redaktionen und deren Mitarbeiter, Presse- und Nachrichtenagenturen, Photographen, Filmoperateure usw.

II. Ausnahmen

- a) Vom Verbot unter Ziffer 3 (militärisches Geheimnis) sind ausgenommen: alle Veröffentlichungen, die vom Armeestab oder einer andern militärischen Stelle ausgehen oder durch die von der Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab namentlich bezeichneten Nachrichtenstellen verbreitet werden. Alle übrigen Veröffentlichungen mit militärischem Inhalt sind vor deren Publikation dem zuständigen Territorialkommandanten vorzulegen. Das gilt insbesondere auch für Photographien, Bilder, Zeichnungen, die zur Veröffentlichung in Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern usw. bestimmt sind.
- b) Nicht als wehrwirtschaftliches Geheimnis (Ziffer 4) gelten alle Veröffentlichungen, die von einer Armeestelle ausgehen, sowie allgemeine Angaben über Ein- und Ausfuhr, die für die Wirtschaftskreise unerlässlich sind, wie Veröffentlichungen über Zölle, Ein-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, Wirtschaftsabkommen (Handels-, Clearing- und Kompensationsverträge), soweit sie nicht vertraulicher Art sind, und Angaben über handelsstatistische Verhältnisse.

III. Massnahmen zur Durchführung

Mit der Durchführung dieser Vorschrift werden die Sektionen der Abteilung für Presse und Funkspruch sowie die Kommandanten der Territorialkreise und ihre Pressechefs gemäss besonderem Befehl beauftragt.

Die beteiligten Berufskreise werden aufgefordert, allen Weisungen und Anordnungen nachzuleben.

Gegenüber ungerechtfertigten Verfügungen und Eingriffen wird das Rekursrecht gewahrt werden. Die erwähnten militärischen Stellen sind jederzeit bereit, Auskunft und Rat zu erteilen und bestrebt, gemeinsam mit dem Volke, mit der Presse und den beteiligten Kreisen zur Erreichung des gemeinsamen Zieles zusammenzuarbeiten.

Die gesamte Bevölkerung und Presse wird bei diesem Anlass auch aufgefordert, bei der Bekämpfung der unerlaubten in- und ausländischen Propaganda, wie sie der Bundesrat durch den Beschluss über die bewaffnete Neutralität verboten hat, mitzuwirken. Jeder sei wachsam und melde solche Propaganda und ihre Erzeugnisse an die zuständige Stelle, d.h. im Bereich der Truppe an die nächste Kommandostelle, sonst an die Territorialkommandanten und Polizeiorgane.»

Anhang 4: Bundesratsbeschluss über die Ordnung des Pressewesens vom 8. September 1939⁴

«Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Art. 8 des BRB vom 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes, beschliesst:

- Art. 1 Der Bundesrat gibt dem Armeekommando die Ermächtigung, die Konzessionspflicht auf dem Gebiete der Presse- und Nachrichtenagenturen zu verfügen.
- Art. 2 Die Neugründung von Presse- und Nachrichtenagenturen jeder Art sowie die Neugründung von Zeitungen und Zeitschriften ist bis auf weiteres verboten.»

Anhang 5: Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940⁵

«Kommentar zum Grunderlass vom 8.9.1939, Art. 1, 2 und 5.

- A. Aussenpolitisch
- 1. Der Schweizer hat auch heute ein Recht auf Information durch die Zeitungen. Die
- ⁴ Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 158.
- ⁵ Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 155.

- Berichterstattung soll aber möglichst vollständig sein und Einseitigkeiten vermeiden.
- 2. Jede Zeitung darf ihre Meinung und ihr Urteil äussern, soweit sie sich auf zuverlässige Quellen stützt und frei ist von Beleidigungen.
- 3. Kritik ist erlaubt, soweit sie sachlich und in massvoller Weise ausgeübt wird.
- 4. Die Schweizerpresse soll dem Weltgeschehen vom schweizerischen Standpunkt aus gerecht werden; sie darf sich nicht zur Trägerin ausländischer Propaganda machen. Jede Beeinflussung von Seite des Auslandes ist abzulehnen.
- Gerüchte und Voraussagen sind, sofern der Grunderlass ihre Wiedergabe zulässt, deutlich als solche zu kennzeichnen. Ratschläge und Schulmeistereien gegenüber dem Ausland sind zu unterlassen.
- 6. Jede Diskussion über unsere Neutralität, welche deren Aufrechterhaltung gefährdet widerspricht dem Grunderlass und hat zu unterbleiben.

B. Innenpolitisch

7. Innenpolitische Auseinandersetzungen berühren unsere Kontrolle nur insoweit sie die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen oder die Armee in den Meinungsstreit hineinziehen.

C. Agenturen

Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Kontrolle der Agenturen.»

Anhang 6: Bundesratsbeschluss betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse vom 31. Mai 1940⁶

«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, in Anwendung von Art. 7 des Bundesbeschlusses über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939, beschliesst:

- Art. 1 Die Überwachung der schweizerischen Presse erfolgt nach den Vorschriften des Grunderlasses der Abteilung Presse und Funkspruch des Armeestabes vom 8. September 1939, sowie nach den Grundsätzen der Pressekontrolle der gleichen Abteilung vom 6. Januar 1940.
- Art. 2 Die Verhängung leichter Massnahmen gegenüber der Presse ist Sache des Inspektorates der Abteilung für Presse und Funkspruch, das diese Kompetenzen an die Territorial- und Stadtkommandos, bzw. an deren Pressechefs delegieren kann.

Schwere Massnahmen werden durch die Pressekommission verfügt.

- Art. 3 Die Pressekommission besteht aus:
 - dem Chef des Inspektorates der Abteilung Presse und Funkspruch oder seinem Stelvertreter als Präsident;
 - zwei vom Chef der Abteilung Presse und Funkspruch zu ernennende Militärpersonen;
 - vier Zivilpersonen, die gleichzeitig mit vier Ersatzmännern vom Bundesrat zu ernennen sind.
- Art. 4 Das Inspektorat der Abteilung Presse und Funkspruch amtet als Untersuchungs- und Überweisungsbehörde. Es trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen und kann, wenn es die Umstände als nötig erscheinen lassen, vorsorglich schwere Massnahmen verfügen unter gleichzeitiger Einberufung der Pressekommission zur Beschlussfassung.

⁶ Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 162f.

- Art. 5 Leichte Massnahmen sind:
 - Erlass von Weisungen, Verboten oder Geboten im Einzelfall, die zu einer Handhabung oder Unterlassung verpflichten;
 - Verwarnung, soweit diese nicht öffentlich erfolgt;
 - Beschlagnahme einzelner Nummern.

Schwere Massnahmen sind:

- Öffentliche Verwarnung;
- Stellung unter Vorzensur auf beschränkte oder unbestimmte Zeit;
- vorübergehende oder dauernde Einstellung.
- Art. 6 Gegen die Verfügung leichter Massnahmen besteht das Beschwerderecht an eine dreigliedrige Kommission unter Vorsitz des Chefs des Rechtsdienstes der Abteilung Presse und Funkspruch. Ihr gehören ferner an:
 - In militärischen Fällen: eine weitere Militärperson, sowie ein der Pressekommission angehörender Vertreter der Presse.
 - In anderen Fällen: ein Vertreter der Presse und ein weiteres ziviles Mitglied der Pressekommission.
 - Der Vorsitzende der Kommission beruft die im Einzelfall tätigen Mitglieder ein.
 - Bestehen Zweifel, ob es sich um eine militärische oder um eine andere Sache handelt, so entscheidet darüber der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes endgültig.
- Art. 7 Gegenüber dem Entscheid über die Verhängung schwerer Massnahen durch die Pressekommission steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht an die in Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vorgesehene Rekurskommission zu.
 - Dem Chef der Abteilung Presse und Funkspruch steht ein selbständiges Beschwerderecht an die gleiche Instanz zu, falls die Pressekommission die vom Inspektorat beantragte schwere Massnahme ablehnt. Er kann gleichzeitig provisorisch bis zum Entscheid der Beschwerde leichte Massnahmen anordnen, gegen welche keine Beschwerde besteht.
 - Hebt die Rekurskommission den Entscheid der Pressekommission auf, so entscheidet sie selber endgültig in der Sache oder weist die Anglegenheit zur neuen Entscheidung an die Pressekommission zurück.
- Art. 8 Die Beschwerde ist in leichteren Fällen beim Territorialkommando, in schweren Fällen beim Inspektorat der Abteilung Presse und Funkspruch einzureichen. Diese Stellen leiten die Akten mit ihrer eigenen Vernehmlassung, im Falle von Art. 7 Abs. 2 auch mit derjenigen der Pressekommission, an die entscheidende Instanz weiter.
 - Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 5 Tage, von der Zustellung des angefochtenen Entscheides an gerechnet. Dem Betroffenen ist vom Beschwerderecht Kenntnis zu geben.
- Art. 9 Dieser Beschluss tritt am 8. Juni 1940 in Kraft.»

Anhang 7: Bundesratsbeschluss über die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften, sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen vom 30. Dezember 1941⁷ «Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, in Ausführung des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom

⁷ Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 166–168.

- 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes, beschliesst:
- I. Zeitungen und Zeitschriften
- Art. 1 Die Neugründnung von politischen Zeitungen und Zeitschriften ist verboten. Der Bundesrat kann ausnahmsweise Neugründnungen bewilligen, wenn das neue Organ einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und die Landesinteressen in keiner Weise gefährdet.
 - der Nachweis erbracht wird, dass die finanziellen Mittel schweizerischer Herkunft sind.
 - die Redaktion des Organs und die Leitung des Unternehmens in schweizerischen Händen liegen.
- Art. 2 Die Vorschrift über die Neugründnung findet auch Anwendung bei:
 Umwandlung einer politischen Zeitung oder Zeitschrift in ein nach Inhalt,
 Richtung oder Zweck neues Presseorgan,
 - Änderung des Titels einer politischen Zeitung oder Zeitschrift, wesentliche Änderung in der Erscheinungsweise einer politischen Zeitung oder Zeitschrift, insbesondere bei Umwandlung eines Wochenblattes in eine Tageszeitung, bei erheblicher Vergrösserung des Umfanges.
- Art. 3 Der Bewilligung durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterliegen:
 - die Neugründung nichtpolitischer Zeitungen oder Zeitschriften sowie die Umwandlung und wesentliche Änderung solcher Presseerzeugnisse im Sinne des Art. 2,
 - die Übertragung einer Zeitung oder Zeitschrift oder des Unternehmens, das die Zeitung oder Zeitschrift herausgibt,
 - die Übertragung eines wesentlichen Teils von Aktien oder einer wesentlichen finanziellen Beteiligung anderer Art an einem Unternehmen der unter Ziff. 2 erwähnten Art.
 - die Anstellung von Ausländern in der Redaktion oder Leitung einer Zeitung oder Zeitschrift,
 - die Herausgabe einer bestehenden Zeitung oder Zeitschrift mit demselben Inhalt in einer anderen Sprache.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Landessicherheit durch die Neugründung, Umwandlung oder Änderung in keiner Weise gefährdet wird und die schweizerische Herkunft der finanziellen Mittel des Unternehmens nachgewiesen ist. An die Bewilligung können weitere Bedingungen geknüpft werden.

- Art. 4 Wer die Bewilligung für die Neugründung, Umwandlung oder Änderung einer Zeitung oder Zeitschrift nachsucht, ist verpflichtet, in den Fällen von Art. 1 und 2 auf Anfrage des Bundesrates und in den Fällen von Art. 3 auf Anfrage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, alle erforderliche Auskunft über das Zeitungsunternehmen zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung der Redaktion und Leitung sowie über die finanzielle Grundlage.
- Art. 5 Bewilligungen können jederzeit von der Bewilligungsbehörde zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, nicht mehr vorhanden sind, wenn sich erweist, dass diese Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder wenn eine Bedingung nicht erfüllt wird.
- Art. 6 Für die Einfuhr neugegründeter oder umgewandelter ausländischer Zeitungen und Zeitschriften findet Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2, Ziff. 1 Anwendung.

Art. 7 Die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab behandelt die Bewilligungsgesuche und stellt Antrag. Die Bundesanwaltschaft wirkt bei den polizeilichen Erhebungen mit.

II. Presse- und Nachrichtenagenturen

- Art. 8 Die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab behandelt die Konzessionsgesuche auf dem Gebiete der Presse- und Nachrichtenagenturen und stellt Antrag.
 - Die Art. 1–5 und 7 finden sinngemäss Anwendung.
- Art. 9 Bestehende Konzessionsverhältnisse bleiben weiterhin in Kraft.

III: Strafbestimmungen und administrative Massnahmen

- Art. 10 Wer ohne Bewilligung eine Zeitung oder Zeitschrift gründet oder ganz oder teilweise umwandelt, wer ohne Konzession eine Presse- oder Nachrichtenagentur irgendwelcher Art gründet oder ganz oder teilweise umwandelt,
 - wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Beschlusses oder den Verfügungen des Bundesrates, des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes oder der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Abteilung Presse und Funkspruch mit Busse bis zu Fr. 10000. oder mit Haft bestraft.
 - Die Verfolgung und Beurteilung liegt den Kantonen ob.
 - Sämtliche Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse sind dem Bundesanwalt ohne Verzug nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich mitzuteilen.
- Art. 11 Die Abteilung Presse und Funkspruch kann unabhängig von der Strafverfolgung den Betrieb eines fehlbaren Unternehmens ganz oder teilweise einstellen, sei es vorläufig oder endgültig.
 - Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie bleibt vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen

- Art 12 Der Bundesratsbeschluss vom 8. September 1939 über die Ordnung des Pressewesens ist aufgehoben.
- Art. 13 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.»

Anhang 8: Alle Massnahmen der APF gegen die Oltner Zeitungen im Überblick In der folgenden Liste sind alle Massnahmen der APF bzw. des Pressechefs des Territorialkreises 4 gegen die drei Zeitung «Oltner Tagblatt», «Das Volk» und «Der Morgen» verzeichnet; alle Massnahmen, die in den von mir untersuchten Beständen gefunden wurden. Da die Unterlagen im Bestand E 4450 des Bundesarchivs nicht vollständig sind, konnte nicht für jede Massnahme das genaue Datum eruiert werden. Auch kann die Leserin/der Leser davon ausgehen, dass tatsächlich noch ein paar Massnahmen mehr ausgesprochen wurden, von denen aber jegliche Spur im Bestand E 4450 des Bundesarchivs fehlt.

Datum		Grund der Massnahme	Art der Massnahme	Rekurs
Okt. 39	Volk	Unklar	Ermahnung	
Okt. 39	Morgen	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	_
10.10.39	Volk	Unkontrollierte Quelle	Informelle Beanstandung	
10.10.39	Morgen	unklar	Ermahnung	
12.10.39	Volk	Kritik an der Armee	Informelle Beanstandung	
25.10.39	Morgen	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	
Dez. 39	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	
Dez. 39	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Informelle Beanstandung	_
6.12.39	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	
20. 12.39	Morgen	Missachtung des	Verwarnung	20
20. 12.57	Morgen	militärischen Geheimnisses	verwarnang	
Jan. 40	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	-
6.01.40	Tagblatt		Ermahnung	
$\frac{6.01.40}{6.01.40}$	Morgen	Missachtung des	Verwarnung	
0.01.10	orgen	militärischen Geheimnisses	, or warmang	
22.01.40	Volk	Kritik an der Armee	Ermahnung	S—0
22.01.40	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	-
1.02.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	a
Feb. 40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	
1.02.40	Tagblatt	Missachtung des	Ermahnung	
6.02.40	Morgen	militärischen Geheimnisses Beleidgung fremder Staatsmänner	Ermahnung	
13.02.40	Volk	Beleidigung fremder	Verweis	
17.02.40	Vall.	Staatsmänner	Information Description	
$\frac{17.02.40}{4.03.40}$	Volk	unklar Eahlanda aussannalitisaha	Informelle Beanstandung	
	50 . 35 . 4655. 425	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	
12.03.40		Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	_
27.03.40	Tagblatt	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verweis	_
8.04.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Informelle Beanstandung	-
23.04.40	Volk	Verstoss geg. Sonderweisung	Beschlagnahmung	_
Datum	Zeitung	Grund der Massnahme	Art der Massnahme	Rekurs
7.05.40	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Informelle Beanstandung	
25.05.40	Morgen	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Informelle Beanstandung	-
Jun. 40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	gut- geheissen

Datum	Zeitung	Grund der Massnahme	Art der Massnahme	Rekurs
Jun. 40	Volk	Missachtung des	Verweis	
		militärischen Geheimnisses		
5.06.40	Tagblatt	Einseitigkeit	Verwarnung	_
5.06.40	Morgen	Beleidigung fremder Staatsmänner	Beanstandung	_
19.06.40	Tagblatt		Ermahnung	_
22.06.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Beanstandung	
24.06.40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verweis nicht ein	getreten
24.06.40	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verweis	
26.06.40	Tagblatt	Verstoss gegen Sonderweisung	Ermahnung	_
3.07.40	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verweis	_
4.07.40	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verweis	_
23.07.40	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Massnahme unbekannt	_
23.07.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verweis	-
15.09.40	Volk	Schulmeisterei	Verwarnung	
18.09.40	Volk	Verstoss geg. Sonderweisung		eheissen
19.09.40	A 10 DO DO	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	_
23.09.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	-
27.09.40	Morgen	unklar	Beanstandung	
	Volk	Schulmeisterei	Ermahnung	_
2.10.40	Volk	Greuelmeldung/Verstoss gegen Sonderweisung	Ermahnung	_
2.10.40	Tagblatt	unklar	Ermahnung	_
7.10.40	Volk	Kritik an der Armee	Ermahnung	
10.10.40	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle/Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	
26.10.40	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle	Informelle Beanstandung	_
4.11.40	Volk	Artikel hätte der Vorzensur unterbreitet werden müssen	Ermahnung	_
18.12.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner/fehlende aussenpolitische Zurückhaltu	Ermahnung ing	_
2.01.41	Volk	Beleidigung/Einseitigkeit		ewiesen
6.01.41	Volk	Fehlende aussen-	Ermahnung	nicht
22.02.41	Tagblatt	politische Zurückhaltung Missachtung des	_	getreten –
		militärischen Geheimnisses		

Datum	Zeitung	Grund der Massnahme	Art der Massnahme	Rekurs
2.04.41	Volk	Einseitigkeit	Informelle Beanstandung	-
23.04.41	Volk	Unzulässige Kritik	Informelle Beanstandung	_
		an der Pressekontrolle		
26.04.41	Volk	Fehlende aussen-	Ermahnung	
		politische Zurückhaltung		
14.06.41		unklar	Ermahnung	
25.06.41		Einseitigkeit	Ermahnung	_
10.07.41	Volk	Beleidigung fremder	Beanstandung	19-00
0		Staatsmänner		
	Tagblatt		Ermahnung	
24.07.41	Tagblatt	Missachtung des	Ermahnung	_
		militärischen Geheimnisses		
8.08.41	Tagblatt	Missachtung des	Beanstandung	=
		militäeischen Geheimnisses	-	
13.08.41		Schulmeisterei	Ermahnung	
21.08.41		Beleidigung	Ermahnung	
22.08.41	Volk	Beleidigung fremder	Verwarnung	
26.00.41		Staatsmänner	D I	
26.08.41	Morgen	Fehlende aussen-	Beanstandung	_
22 00 41	X 7 11	politische Zurückhaltung		
22.09.41		unklar	Ermahnung	
3.10.41		Unzulässige Kritik	Ermahnung	
17.11.41	Volk	Fehlende aussenpolitische	Ermahnung	-
25 11 41	V/- 11-	Zurückhaltung	V.	
25.11.41	VOIK	Missachtung des	Verwarnung	_
2.12.41	Volk	militärischen Geheimnisses	Emahama	
		Einseitigkeit	Ermahnung Beanstandung	
9.12.41	ragolati	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Deanstanding	_
24.12.41	Morgen	Kritik an der Armee	Ermahnung	
3.01.42		Fehelnde aussenpolitische	Ermahnung	_
		Zurückhaltung		
12.02.42	Volk	Schulmeisterei/Beleidigung	Verwarnung	
		fremder Staatsmänner		
13.02.42	Volk	Missachtung des	Verweis	
		militärischen Geheimnisses		
2.03.42	Volk	Fehelnde aussenpolitische	Ermahnung	_
		Zurückhaltung	==	
5.03.42	Volk	Fehelnde aussenpolitische	Ermahnung	_
		Zurückhaltung		
16.03.42	Volk	Fehelnde aussenpolitische	Ermahnung	_
		Zurückhaltung		
9.04.42	Morgen	Missachtung des	Ermahnung	-
		militärischen Geheimnisses		
17.04.42	Morgen	Verstoss gegen Sonder-	Ermahnung	_
		weisung		
16.05.42		Einseitigkeit	Ermahnung	
19.05.42		Beleidigung	Ermahnung	
20.05.42	Tagblatt	Beleidigung	Ermahnung	

Datum 2	Zeitung	Grund der Massnahme	Art der Massnahme Rekur
27.05.42 V	Volk	Gespräch mit neuem Chef-	Informelle Beanstandung
		redaktor (J. Kürzi) über	
		Pressekontrolle	
1.06.42	Tagblatt	Beleidigung	Ermahnung
12.06.42 V	Volk	Beleidigung fremder Staats-	Beschlagnahmung
		männer/Greuelmeldung	
17.06.42	Volk	Missachtung des	Ermahnung
		militärischen Geheimnisses	
25.06.42	Volk	Konferenz Wallisers und	Informelle Beanstandung
		Theilers mit Kürzi	
15.07.42 I	Morgen	Missachtung des	Informelle Beanstandung
		militärischen Geheimnisses	
21.07.42	Volk	Missachtung des	Ermahnung
		militärischen Geheimnisses	
28.07.42	Volk	Artikel hätte der Vorzensur	Ermahnung
		unterstanden	1807
4.08.42	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung
13.08.42	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung abgewiese
1.09.42	Volk	Beleidigung fremder	Verwarnung
		Staatsmänner	
4.09.42	Volk	Einseitigkeit/Verstoss	Beschlagnahmung abgewiese
		gegen Sonderweisung	
16.09.42	Tagblatt	Missachtung des	Verwarnung
		militärischen Geheimnisses	
19.09.42	Tagblatt	Missachtung des	Verwarnung
		militärischen Geheimnisses	
25.09.42		Beleidigung	Verwarnung
30.09.42	Volk	Verstoss gegen	Verwarnung
·		Sonderweisung	
13.10.42	Volk	Missachtung des	Ermahnung
		militärischen Geheimnisses	
13.10.42	Tagblatt	Missachtung des	Verwarnung
10		militärischen Geheimnisses	
15.10.42	Volk	Konferenz der APF	Informelle Beanstandung
		mit J. Kürzi	
	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung
17.11.42	Volk	Artikel hätte der	Verwarnung
		Vorzensur unterstanden	
	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung
8.12.42	Volk	Verstoss gegen	Beanstandung
		Sonderweisung	
16.12.42	Volk	Fehlende aussenpolitische	Verwarnung
		Zurückhaltung	
6.01.43	Volk	Einseitigkeit/Beleidigung	Verwarnung abgewiese
		fremder Staatsmänner/	
0.00.10	x 7 11	Verstoss gegen Sonderweisu	
	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung abgewiese
8.02.43	Tagblatt	Missachtung des	Verwarnung
		militärischen Geheimnisses	

13.02.43 Volk	Datum	0	Grund der Massnahme	Art der Massnahme	Rekurs
11.03.43 Volk Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung 18.03.43 Volk Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung 2.04.43 Volk Kritik an der Armee/ Missachtung des militär. Geheimnisses 8.04.43 Volk Anzweiflung der schweiz. Neutralität 10.04.43 Volk Greuelmeldung Verwarnung abgewiesen schweiz. Neutralität 10.04.43 Volk Anfrage BR von Steigers an APF zwecks vorübergehender Einstellung des «Volko) 28.05.43 Tagblatt Kritik an der Armee Beanstandung — 1.06.43 Volk Einseitigkeit Verwarnung abgewiesen Sonderweisung 23.06.43 Volk Verstoss gegen Beanstandung — 2.09.43 Tagblatt Beleidigung Beanstandung — 2.09.04.43 Tagblatt Beleidigung Beanstandung — 2.09.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung Deanstandung — 2.09.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung Deanstandung — 2.09.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung Deanstandung — 2.09.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung — 2.09.43 Volk Beleidigung Beanstandung — 2.09.43 Volk Beleidigung fremder Beschlagnahmung — 2.09.43 Volk Pervansung — 2.09.44 Volk	13.02.43	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	_
Table Tabl	11.03.43	Volk	Fehlende aussenpolitische	Verwarnung	abgewiesen
Missachtung des militär. Geheimnisses 8.04.43 Volk Anzweiflung der schweiz. Neutralität 10.04.43 Volk Greuelmeldung Verwarnung teilw. gutgeheissen 22.05.43 Volk Anfrage BR von Steigers an APF zwecks vorübergehender Einstellung des «Volk» 28.05.43 Tagblatt Kritik an der Armee Beanstandung — 1.06.43 Volk Einseitigkeit Verwarnung abgewiesen Sonderweisung 23.06.43 Volk Verstoss gegen Beanstandung — 28.06.43 Volk Urstoss gegen Beanstandung — 29.06.43 Tagblatt Beleidigung Beanstandung — 29.06.43 Tagblatt Beleidigung Beanstandung — 20.04.43 Tagblatt Beleidigung Beanstandung — 20.04.43 Tagblatt Beleidigung Beanstandung — 20.04.43 Tagblatt Beleidigung Beanstandung — 21.06.43 Volk Urstoss gegen Verwarnung — 22.09.43 Volk Beleidigung Beanstandung — 23.09.43 Volk Beleidigung fremder Beschlagnahmung — 3.09.43 Volk Beleidigung/Greuelmeldung Antrag auf schwere Massnahme — 13.09.43 Volk Kritik an der Armee/Schulmeisterei/Verstoss gegen Sonderweisung 6.10.43 Morgen Verstoss gegen Verwarnung abgewiesen Sonderweisung 6.10.43 Volk Kritik an der Armee/Schulmeisterei/Verstoss gegen Sonderweisung 6.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung abgewiesen Sonderweisung 13.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung — 3.11.04 Volk Beleidigung fremder Verwarnung — 3.12.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung — 3.12.43 Volk Verstos gegen Verwarnung — 3.12.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung — 3.12.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung — 3.12.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung — 4.11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche	18.03.43	Volk	Fehelnde aussenpolitische	Beanstandung	
Schweiz Neutralität	7.04.43	Volk	Missachtung des militär.	Verwarnung	-
Sunderweisung Sunderweisun	8.04.43	Volk		Öffentl.Verwarnung	abgewiesen
22.05.43 Volk	10.04.43	Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	
1.06.43 Volk Einseitigkeit Verwarnung abgewiesen	22.05.43	Volk	an APF zwecks vorübergehender Einstellung des		_
A.06.43 Volk Verstoss gegen Beanstandung Sonderweisung Sonderweisu	28.05.43	Tagblatt	Kritik an der Armee	Beanstandung	
A.06.43 Volk Verstoss gegen Beanstandung Sonderweisung	1.06.43	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
Za. 06. 43 Volk	4.06.43	Volk		Beanstandung	_
28.06.43VolkunklarBeanstandung-29.06.43TagblattBeleidigungBeanstandung-26.08.43VolkVerstoss gegen SonderweisungVerwarnung-2.09.43VolkEinseitigkeitBeanstandung-13.09.43VolkBeleidigung fremder StaatsmännerBeschlagnahmung Beschlagnahmung-14.09.43VolkBeleidigung/Greuelmeldung 	23.06.43	Volk		Beanstandung	_
29.06.43TagblattBeleidigungBeanstandung–26.08.43VolkVerstoss gegen SonderweisungVerwarnung–2.09.43VolkEinseitigkeitBeanstandung–13.09.43VolkBeleidigung fremder StaatsmännerBeschlagnahmung–14.09.43VolkBeleidigung/Greuelmeldung Antrag auf schwere Massnahme–23.09.43VolkKritik an der Armee/Schulmeisterei/Verstoss gegen SonderweisungVerwarnungabgewiesen6.10.43VolkVerstoss gegen SonderweisungVerwarnung–13.10.43VolkKritik an der ArmeeVerwarnung–13.10.43VolkKritik an der ArmeeVerwarnung–14.10.43VolkEinschaltung in die ausändische Propaganda/Kritik an der ArmeeVerwarnung–16.10.43VolkBeleidigung fremder StaatsmännerVerwarnung–30.10.43VolkKritik an der ArmeeVerwarnung–3.12.43VolkVerstoss gegen Verstoss gegen Verwarnung–30.10.43VolkVerstoss gegen Verstoss gegen Verwarnung–30.10.43VolkVerstoss gegen Verwarnung–30.10.43VolkVerstoss gegen Verwarnung–30.10.43VolkGreuelmeldungÖffentliche Verwarnung–	28.06.43	Volk		Beanstandung	
26.08.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung - Sonderweisung	29.06.43	Tagblatt	Beleidigung		
2.09.43VolkEinseitigkeitBeanstandung-13.09.43VolkBeleidigung fremderBeschlagnahmung-14.09.43VolkBeleidigung/GreuelmeldungAntrag auf schwere Massnahme-23.09.43VolkKritik an der Armee/Schulmeisterei/Verstoss gegenVerwarnungabgewiesen50.10.43VolkVerstoss gegenVerwarnunggutgeheissen6.10.43MorgenVerstoss gegenVerwarnung-SonderweisungSonderweisung-13.10.43VolkKritik an der ArmeeVerwarnungabgewiesen14.10.43VolkEinschaltung in die aus- ändische Propaganda/Kritik an der ArmeeVerwarnung-16.10.43VolkBeleidigung fremder StaatsmännerVerwarnung-30.10.43VolkKritik an der ArmeeVerwarnung-3.12.43VolkVerstoss gegen SonderweisungVerwarnung-11.12.43VolkGreuelmeldungÖffentliche Verwarnung-			Verstoss gegen		_
13.09.43 Volk Beleidigung fremder Beschlagnahmung - Staatsmänner	2.09.43	Volk		Beanstandung	
23.09.43 Volk Kritik an der Armee/Schulmeisterei/Verstoss gegen Sonderweisung 6.10.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung gutgeheissen Sonderweisung 6.10.43 Morgen Verstoss gegen Verwarnung — Sonderweisung 13.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung abgewiesen 14.10.43 Volk Einschaltung in die auspändische Propaganda/Kritik an der Armee 16.10.43 Volk Beleidigung fremder Verwarnung — Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung — Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung — Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung — Sonderweisung 11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche Verwarnung —	13.09.43	Volk	Beleidigung fremder		=
23.09.43 Volk Kritik an der Armee/Schulmeisterei/Verstoss gegen Sonderweisung 6.10.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung gutgeheissen Sonderweisung 6.10.43 Morgen Verstoss gegen Verwarnung — Sonderweisung 13.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung abgewiesen 14.10.43 Volk Einschaltung in die auspändische Propaganda/Kritik an der Armee 16.10.43 Volk Beleidigung fremder Verwarnung — Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung — Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung — Sonderweisung 11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche Verwarnung — Sonderweisung	14.09.43	Volk	Beleidigung/Greuelmeldung	Antrag auf schwere M	lassnahme -
Sonderweisung 6.10.43 Morgen Verstoss gegen Verwarnung Sonderweisung 13.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung abgewiesen 14.10.43 Volk Einschaltung in die aus- ändische Propaganda/Kritik an der Armee 16.10.43 Volk Beleidigung fremder Verwarnung Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung - Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung - Sonderweisung 11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche Verwarnung - Offentliche Verwarnung	23.09.43	Volk	Kritik an der Armee/Schul- meisterei/Verstoss gegen		
Sonderweisung 13.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung abgewiesen 14.10.43 Volk Einschaltung in die ausändische Propaganda/Kritik an der Armee 16.10.43 Volk Beleidigung fremder Verwarnung — Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung — Staatsmänner 30.10.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung — Sonderweisung 11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche Verwarnung —	6.10.43	Volk		Verwarnung	gutgeheissen
14.10.43 Volk Einschaltung in die aus- ändische Propaganda/Kritik an der Armee 16.10.43 Volk Beleidigung fremder Verwarnung Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung 3.12.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung Sonderweisung 11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche Verwarnung	6.10.43	Morgen		Verwarnung	_
ändische Propaganda/Kritik an der Armee 16.10.43 Volk Beleidigung fremder Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung - 3.12.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung - Sonderweisung 11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche Verwarnung -	13.10.43	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	abgewiesen
Staatsmänner 30.10.43 Volk Kritik an der Armee Verwarnung – 3.12.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung – Sonderweisung 11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche Verwarnung –	14.10.43	Volk	ändische Propaganda/Kritik	Verwarnung	_
3.12.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung – Sonderweisung 11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche Verwarnung –	16.10.43	Volk		Verwarnung	_
3.12.43 Volk Verstoss gegen Verwarnung – Sonderweisung 11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche Verwarnung –	30.10.43	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	=
11.12.43 Volk Greuelmeldung Öffentliche Verwarnung –	3.12.43	Volk			_
	11.12.43	Volk		Öffentliche Verwarnun	ng –
	13.12.43	Volk			

Datum Zeitung	Grund der Massnahme	Art der Massnahme	Rekurs
15.12.43 Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	
18.12.43 Volk	Unzulässige Kritik an der	Verwarnung	
	Pressekontrolle	, or warrang	
18.12.43 Volk	unklar	Verwarnung	=
21.12.43 Volk	Schulmeisterei	Beanstandung	
22.12.43 Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	_
24.12.43 Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	_
27.12.43 Volk	Einseitigkeit	Beanstandung	
11.01.44 Volk	Anzweiflung der	Verwarnung	gutgeheissen
	schweiz. Neutralität	30	57684
25.01.44 Volk	Unzulässige Kritik	Verwarnung	_
	an der Pressekontrolle		
26.01.44 Volk	Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
17.02.44 Volk	Beleidigung fremder	Verwarnung	abgewiesen
	Staatsmänner		
26.02.44 Volk	unklar	Beschlagnahmung	_
3. 04. 44 Tagblatt		Massnahme unbekannt	April 2
	militärischen Geheimnisses		
1.05.44 Morgen		Massnahme unbekannt	_
	militärischen Geheimnisses		
16.05.44 Volk	Unzulässige Kritik an der	Beschlagnahmung	abgewiesen
	Pressekontrolle/Einschal-	1	
20 06 44 T 11 4	tung in ausländische Propaga		
28.06.44 Tagblatt	Fehlende aussenpolitische	Beanstandung	_
20.06.44 Tooklatt	Zurückhaltung	Doonstondons	
30.06.44 Tagblatt 13.07.44 Tagblatt		Beanstandung Verwarnung	
15.07.44 Tagolati	militärischen Geheimnisses	verwarnung	
15.07.44 Volk	Fehelnde aussenpolitische	Beanstandung	
13.07.44 VOIK	Zurückhaltung	Deanstanding	
1.08.44 Morgen	Missachtung des	Beanstandung	
	militärischen Geheimnisses	2 tanotana ang	
8.08.44 Tagblatt		Verwarnung	
	Sonderweisung	8	
16.08.44 Volk	unklar	Beschlagnahmung	=
22.08.44 Morgen	Kritik an der Armee/	Beanstandung	
	Verstoss geg. Sonderweisung	0	
9. 09. 44 Tagblatt		Verwarnung	
	militärischen Geheimnisses		
20.09.44 Morgen	Kritik an der Armee	Verwarnung	_
4.10.44 Volk	unklar	Beanstandung	_
16.10.44 Volk	Beleidigung des Pressechefs	Antrag auf militärger. Ve	erfahren –
8.11.44 Volk	Kritk an der Armee	Verwarnung	_
24.11.44 Morgen	Beleidigung fremder	Beanstandung	
	Staatsmänner		
4.01.45 Tagblatt		Massnahme unbekannt	_
22.01.45 Tagblatt		Beanstandung	_
	militärischen Geheimnisses		

Datum	Zeitung	Grund der Massnahme	Art der Massnahme	Rekurs
5.02.45	Volk	unklar	Verwarnung	
17.02.45	Volk	Verstoss gegen	Verwarnung	
		Sonderweisung		
11.04.45	Volk	Verstoss gegen	Verwarnung	-
		Sonderweisung		
17.04.45	Volk	unklar	Verwarnung	_